

# **Satzung**

## **über die Erhebung einer Hundesteuer (HStS) im Gebiet der Stadt Eschborn**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2 und § 7 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn in ihrer Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Eschborn beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

### **§ 2**

#### **Steuerpflicht und Haftung**

- 1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- 2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- 3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- 4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- 1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt.

#### **§ 4**

##### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

#### **§ 5**

##### **Steuersatz**

- 1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	72,00 EUR
für den zweiten Hund	84,00 EUR
für den dritten Hund und jeden weiteren Hund	96,00 EUR
- 2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- 3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 900,00 EUR
- 4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

#### **§ 6**

##### **Steuerbefreiung**

- 1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die als Blindenhunde oder als Behindertenbegleithunde, ausgebildet wurden und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen und hierzu erforderlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „aG“, „B“, „BL“, „G“, „GL“, „H“ oder „TBl“ besitzen.
- 2) Die Steuerbefreiung wird nur auf Antrag und pro Halter nur für einen Hund gewährt. Ein entsprechender Nachweis des ausgebildeten Hundes ist bei Anmeldung vorzulegen.
- 3) Bei Ablauf der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises ist der Stadt Eschborn un-  
aufgefordert der Folgeausweis vorzulegen. Bei Wegfall der Vergünstigung durch den Schwerbehindertenausweis ist dies innerhalb von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen.

- 4) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
- a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für das Hüten von Herden verwendet werden.
  - b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend unterbracht sind.
  - c) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem in Deutschland ansässigen Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.
  - d) Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten wird.
  - e) Hunde, die von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten werden (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und nachweislich jagdlich verwendet werden.

## **§ 7**

### **Steuerermäßigung**

- 1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für
  - a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen.
  - b) Hunde, die als Sanitäts- bzw. Rettungshunde (im Rahmen einer Hundestaffel), die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten und verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Eschborn anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen.
- 2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 25 v. H. des geltenden Steuersatzes zu ermäßigen.
- 3) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes ermäßigt. Dem Antrag ist ein Bescheid, der für die Leistungen nach SGB II und XII zuständigen Behörde vorzulegen. Nach Ablauf der Gültigkeit ist ein Folgebescheid innerhalb von 4 Wochen zur Weitergewährung der Vergünstigung vorzulegen.

- 4) Für dauerhaft gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 4, für die ein Steuersatz nach § 5 Abs. 3 festzusetzen ist, beträgt die Steuer auf Antrag jährlich 600,00 EUR, wenn der Hund mit der / dem Halterin / Halter die Begleithundeprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung entsprechend den Richtlinien des VDH, abgenommen von einer / einem durch den VDH anerkannten Prüferin/Prüfer, bestanden hat. Die Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

## **§ 8**

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

- 1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach § 7 Abs. 1 bis 3 wird nur gewährt, wenn
  - a) die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
  - b) die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  - c) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- 2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7, 8 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.
- 3) Steuervergünstigungen gelten ab Beginn des Kalendermonats, in dem der schriftliche Antrag bei der Stadt Eschborn vorliegt.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- 1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.
- 2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- 3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## § 10

### **Meldepflicht**

- 1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Eschborn unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden.

In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

- 2) Die Stadt Eschborn kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- 3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbegünstigung, so ist dies der Stadt Eschborn innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Endet die Hundehaltung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 vor dem ersten des Monats in dem der Hund drei Monate alt wird, so ist dies der Stadt Eschborn innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- 4) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

## § 11

### **Hundesteuermarken**

- 1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Eschborn bleibt, ausgegeben.
- 2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- 3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- 4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Eschborn zurückzugeben.
- 5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiederaufgefundene Marke unverzüglich an die Stadt Eschborn zurückzugeben.

## § 12

### **Datenschutz**

- 1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 4 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) durch die Stadt Eschborn zulässig:

Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und beim Betroffenen erhoben über

- a) Name, Vorname(n) des Halters bzw. der Halter
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Anzahl der gehaltenen Hunde
- e) Hunderasse der gehaltenen Hunde.

§ 15 Abs. 6 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

- 2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet werden.

### **§ 13**

#### **Steueraufsicht**

- 1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- 2) Die Stadt Eschborn ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten jederzeit nachzuprüfen und die Vorlage der entsprechenden Belege zu verlangen.
- 3) Der Magistrat der Stadt Eschborn kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

### **§ 14**

#### **Hundebestandsaufnahme**

- 1) Der Magistrat der Stadt Eschborn kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat der Stadt Eschborn weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- 2) Die Stadt Eschborn kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat der Stadt Eschborn dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 07. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.
- 3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Eschborn auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- 4) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 AO).

- 5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

## **§ 15**

### **Übergangsvorschriften**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Eschborn bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des §10 Abs.1.

## **§ 16**

### **Ordnungswidrigkeit**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4 und §10 nicht nachkommt sowie den Pflichten zur Anbringung und Rückgabe der Hundesteuermarke nach § 11 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 S. 2 und S. 3 zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis 10.000 EUR geahndet werden.
- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Eschborn.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Eschborn, den 22.10.2019

**DER MAGISTRAT  
DER STADT ESCHBORN**

gez.: Geiger  
Bürgermeister